

Besondere Bedingungen für die Bauleistungsversicherung (BB BL 2011)

Soweit nicht im Versicherungsschein etwas anderes vereinbart wurde, gilt Folgendes:

Sämtliche Regelungen und Leistungen aus den ABN 2008 und BB BL 2011 gelten subsidiär, soweit eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

1. Verluste durch Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener versicherter Bestandteile

Entschädigung wird geleistet für Verluste durch Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener versicherter Bestandteile (A § 2 Nr. 2 a) ABN 2008).

2. Versicherungssummen auf Erstes Risiko

Auf Erstes Risiko gelten mitversichert:

- Baugrund und Bodenmassen, soweit sie nicht Bestandteil der Lieferungen und Leistungen sind (A § 1 Nr. 2 e) und § 6 Nr. 3 ABN 2008) bis zu 50.000,- €;
- Schadenssuchkosten (A § 6 Nr. 3 ABN 2008) bis zu 50.000,- €;
- zusätzliche Aufräumungskosten für den Fall, dass infolge von Aufräumungskosten die Versicherungssumme überschritten wird (A § 6 Nr. 3 ABN 2008) bis zu 50.000,- €;
- Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe (A § 1 Nr. 2 d) ABN 2008) bis zu 50.000,- €.

3. Schäden durch Sturm und Leitungswasser an fertig gestellten Teilen von Bauwerken

- Abweichend von B § 3 Nr. 2 ABN 2008 endet der Versicherungsschutz für Schäden durch Leitungswasser und Sturm, die zu Lasten des Auftraggebers gehen erst, wenn die Voraussetzungen gemäß B § 3 Nr. 2 a) - c) ABN 2008 für das ganze Bauwerk vorliegen.
- Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich. Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, die nicht normalen Witterungseinflüssen, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss, entspricht.

4. Verzicht auf Rückgriff gegen versicherte Unternehmer und Subunternehmer

Abweichend von A § 3 Nr. 3 ABN 2008 verzichtet der Versicherer auf den Übergang von Ersatzansprüchen gegen versicherte Unternehmer und Subunternehmer als Schadenverursacher wegen Schäden an versicherten Lieferungen und Leistungen, die sie nicht selbst erstellt haben; dies gilt jedoch nur, wenn oder soweit der Schadenverursacher gegen Haftpflichtansprüche nicht versichert ist.

5. Undichtigkeit und Wasserdurchlässigkeit; Risse im Beton

- Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit sowie nicht dicht hergestellte oder aus sonstigen Gründen ungeeignete Isolierungen sind nicht entschädigungspflichtig, wenn sie einen Mangel der versicherten Sachen darstellen.
- Risse im Beton sind nur dann entschädigungspflichtig, wenn sie unvorhergesehen entstanden sind. Solche Schäden können vorhersehbar insbesondere dann sein, wenn sie infolge von Kriech-, Schwind-, Temperatur- oder sonstigen statisch bedingten Spannungen entstehen.

6. Bergbaugebiete

- Ergänzend zu B § 8 Nr. 1 a) ABN 2008 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles in Bergbau-

gebieten die Baupläne vor Beginn der Bauleistungen dem Bergbau-Berechtigten und der zuständigen Bergbehörde vorzulegen. Auflagen dieser Behörde sind zu entsprechen.

- Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von B § 8 ABN 2008 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt B § 9 Satz 2 ABN 2008. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

7. Mehrkosten für Eil- und Expressfrachten

In Ergänzung zu A § 7 Nr. 2 f) ABN 2008 werden auch Mehrkosten für Eil- und Expressfrachten ersetzt.

8. Mehrkosten für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

In Ergänzung zu A § 7 Nr. 2 d) bb) ABN 2008 gelten tarifliche Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, soweit solche Zuschläge in der vertraglichen Bausumme enthalten sind, mitversichert.

9. Transportwege

Der Versicherer leistet – in Ergänzung zu A § 4 Nr. 2 ABN 2008 – Entschädigung für Schäden an den versicherten Sachen auch auf den Transportwegen zwischen den im Versicherungsvertrag bezeichneten räumlich getrennten Bereichen.

10. Schäden durch Sabotage und Graffiti

Schäden durch Sabotage und Graffiti sind unter der Voraussetzung mitversichert, dass sich der Versicherungsnehmer mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln gegen diese Risiken schützt. Es muss eine Sachbeschädigung vorliegen. Schönheitsfehler sind nicht versichert. Die Beseitigung muss von Fachfirmen ausgeführt werden.

11. Aggressives Grundwasser

- Ergänzend zu B § 8 Nr. 1 a) ABN 2008 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles, sofern Schäden durch aggressives Grundwasser möglich sind, rechtzeitig eine Erst- und – falls erforderlich – eine Kontrollanalyse durchzuführen und deren Ergebnis zu beachten, und erforderliche Schutzmaßnahmen durchzuführen.
- Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von B § 8 ABN 2008 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt B § 9 Satz 2 ABN 2008. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

12. Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

- Ersetzt werden Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich bis zu 10.000,- € auf Erstes Risiko, die infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach ersatzpflichtigen Schaden aufgrund behördlicher Anordnung aufgewendet werden müssen, um
 - Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene

- geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern;
- cc. insoweit den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.
- b. Die o. g. Aufwendungen werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - aa. aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
 - bb. eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge des Schadens entstanden ist;
 - cc. innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
- c. Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre. Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- d. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

13. Versehensklausel

In Ergänzung von B § 8 ABN 2008 bleibt der Versicherungsschutz bei versehentlicher Obliegenheitsverletzung in vollem Umfang bestehen, wenn die Erfüllung der Obliegenheit bei Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde.

14. Sachen im Gefahrenbereich

Sachen im Gefahrenbereich des Versicherungsortes - nicht sonstige Sachen gemäß A § 1 Nr. 2 und 3 ABN 2008, die im Zusammenhang mit der Durchführung des versicherten Bauprojektes beschädigt werden, sind - unabhängig davon, wem sie gehören - mit einer Versicherungssumme in Höhe von 25.000,- € auf Erstes Risiko versichert.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- a. Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion;
- b. Verluste durch Diebstahl;
- c. Risseschäden durch
 - aa. Eingriffe in die tragende Konstruktion im Gefahrenbereich befindlicher Sachen;
 - bb. durch Rammarbeiten;
 - cc. durch Veränderung der Grundwasserverhältnisse;
 - dd. durch Setzungen;

Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn die im Gefahrenbereich befindlichen Sachen infolge von Risseschäden aus Gründen der Standsicherheit ganz oder teilweise abgebrochen werden müssen;

- d. Schönheitsreparaturen und Reinigungskosten.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers, eines Mitversicherten oder eines Dritten beansprucht werden kann.

15. Gefahrerhöhung

Gefahrerhöhungen sind mitversichert.

Der Versicherer hat Anspruch auf angemessene Beitragserhöhung vom Tage des Eintritts der Gefahrerhöhung an. Verletzt der Versicherungsnehmer oder die Versicherten die Anzeigepflicht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung beruhte weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit, oder sie hatte weder Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles, noch auf den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers. Bei Nichteinigung über die Beitragserhöhung ist die Gefahrerhöhung nicht versichert.

Die Gefahrerhöhung bezieht sich nicht auf A § 7 Nr. 6 ABN 2008 (Grenze der Entschädigung) sowie die fakultativ zu beantragenden Deckungserweiterungen.

16. Repräsentanten

Als Repräsentanten im Sinne des Vertrages gelten

- a. die Mitglieder des Vorstands und deren gleichgestellte Generalbevollmächtigte (bei Aktiengesellschaften),
- b. die Geschäftsführer bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
- c. die Komplementäre bei Kommanditgesellschaften,
- d. die Gesellschafter bei offenen Handelsgesellschaften,
- e. die Gesellschafter bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts,
- f. die Inhaber bei Einzelfirmen
- g. sowie der entsprechende Personenkreis bei ausländischen Firmen.

Als Repräsentanten des Auftraggebers oder der beauftragten Unternehmer gelten jeweils auch die für diese verantwortlich handelnden Montage-/Bauleiter.

17. Gefahr des Aufschwimmens

- a. Ergänzend zu B § 8 Nr. 1 a) ABN 2008 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles die versicherten Sachen durch ausreichende und funktionsfähige Flutungsmöglichkeiten oder Ballast zu sichern, sofern die Gefahr des Aufschwimmens besteht.
- b. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von B § 8 ABN 2008 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt B § 9 Satz 2 ABN 2008. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

18. Innere Unruhen

- a. Abweichend von A § 2 Nr. 4 h) ABN 2008 leistet der Versicherer auch bei Versicherungsfällen, die unmittelbar durch innere Unruhen entstanden sind.
- b. Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.
- c. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann. In diesem Fall beschränkt sich die Entschädigung auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts übersteigt.
- d. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden,
 - aa. die durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand entstehen. Ist der Beweis für einen dieser Ausschlüsse nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.
 - bb. die vom Versicherungsnehmer, seinen Repräsentanten oder anderen in den versicherten Räumen berechtigt anwesenden Personen verursacht werden.
- e. Sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer können diese Klausel jederzeit durch Erklärung in Textform kündigen. Diese Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

19. Schäden durch Streik und Aussperrung

- a. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Streik oder Aussperrung zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
 - aa. Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
 - bb. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
- b. Versichert sind Schäden durch die unmittelbaren Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung an versicherten Sachen.

- c. Sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer können diese Klausel jederzeit durch Erklärung in Textform kündigen. Diese Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

20. Leistungsgarantie und Geltung von Leistungsverbesserungen

- a. Der Versicherer garantiert, dass die dieser Bauleistungsversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung (ABN 2008) und Besonderen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung (BB BL 2011) ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen ABN 2008 abweichen.
- b. In die ABN 2008 oder die BB BL 2011 aufgenommene spätere Leistungsverbesserungen gelten automatisch für den Bestand, sofern die Leistungserweiterung nicht mit einer Beitragserhöhung verbunden war.

21. Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

22. Selbstbehalt

Der gemäß A § 7 Nr. 9 ABN 2008 vereinbarte Selbstbehalt beträgt 250,- € je Versicherungsfall.